

Satzung

des Vereins: ASC DILLENBURG

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen
ASC DILLENBURG
und hat seinen Sitz in Dillenburg.
Er wurde am 30.08.1991 gegründet und im Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar unter VR 2672 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Betreiben von Ausdauersport, vor allem Laufen und Triathlon allen Leistungsklassen durch Frauen, Männer, Jugendliche und Kinder
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN VERBÄNDEN

Der Verein ist Mitglied im

1. Landessportbund Hessen e.V.
2. Hessischen Leichtathletikverband (HLV)
3. zuständigen Spitzenverband des DSB
4. Hessischen Triathlon Verband (HTV)

§ 4 AUSZEICHNUNG

1. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinskleidung.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - 1) ordentliche Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr
 - 2) Kinder (bis 13 Jahre)
 - 3) Jugendliche (14-17 Jahre)
 - 4) EhrenmitgliederStimmberechtigte bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter 1); 3) und 4)
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.

3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden von dem Vorstand ernannt.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied ein Jahr mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - c) durch Ausschluß bei Vereins schädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlußbeschuß ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlußbeschuß kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
7. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen und Vereinskleidung nicht weiter getragen werden.
8. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.
9. Der Verein zieht die Beiträge im Bankeinzugsverfahren ein.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung (wenn gewählt)

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftliche zu erfolgen. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Neuwahl des Vorstandes; (nur alle 2 Jahre!)
 - d) Bestätigung des Jugendwartes, des Jugendsprechers, die von der Jugendvertretung gewählt sind; (wenn vorhanden)
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern; (nur alle 2 Jahre!)
 - f) Veranstaltungskalender;
 - g) Haushaltsvoranschlag;
 - h) Anträge;
 - i) Verschiedenes.

5. Der Vorsitzende, sein Vertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt (Enthaltungen zählen nicht mit).
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 8 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
dem 1. Vorsitzenden; (muss)
dem 2. Vorsitzenden; (muss)
dem Schatzmeister; (muss)
dem Schriftführer; (kann)
dem Sportwart; (kann)
dem Pressewart; (kann)
der Frauenwartin; (kann)
dem Triathlonwart; (kann)
dem Jugendwart; (kann; siehe § 9)
bis zu 1 Beisitzer; (kann)
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
der 1. Vorsitzende,
der 2. Vorsitzende,
der Schatzmeister
Hiervon sind jeweils 2 gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluß aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch den Auslagenersatz (Erstattung tatsächlicher Kosten) oder eine pauschale Tätigkeitsvergütung (Ehrenamts-pauschale) beschließen. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§ 9 JUGENDVERSAMMLUNG

1. Die jugendlichen Mitglieder des Vereins haben das Recht zur Wahl eines Jugendwarts, einer Jugendwartin und eines Jugendsprechers und zur Durchführung von Jugendversammlungen zur Vertretung ihrer Interessen im Verein. Nur wenn dieses Recht wahrgenommen wird, sind die folgenden Punkte unter § 9 relevant.
2. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

3. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20% der jugendlichen Mitglieder.
4. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart oder die Jugendwartin schriftlich einberufen und geleitet.
5. Alle 2 Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart, die Jugendwartin und den Jugendsprecher. Sie müssen von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Der Jugendwart soll ordentliches Mitglied des Vereins sein. Der Jugendsprecher muß bei seiner Wahl unter 18 Jahre alt sein. Die Jugendversammlung wählt außerdem alle 2 Jahre den Jugendausschuß. Er besteht aus dem Jugendwart, der Jugendwartin, dem Jugendsprecher und bis fünf zu wählenden Beisitzern. Dem Jugendausschuß sollen mindestens zwei weibliche Mitglieder angehören.
6. Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie die den Jugendabteilungen tätigen Jugendleiter.
7. Der Jugendwart, die Jugendwartin und der Jugendsprecher vertreten den Verein in allen Jugendfragen gegenüber den Landesverbänden.

§ 10 ORDNUNGEN

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäfts- und/oder Finanzordnung.
2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNGEN

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

Spendenempfänger: Justus-Liebig-Universität Gießen

IBAN: DE93500500000001006543

Geldinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen

BIC: HELADEFXXX

Stichwort: Station Peiper (628 802 32)

Das Vermögen des Vereins ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese von der Mitgliederversammlung am 24.02.2018 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.